Zwischenbericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen.

(Vom 30. September 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Der Bundesrat hat am 30. September 1946 nach vorgängiger Konsultierung der Vollmachtenkommissionen beider Räte über den Abbau der Kriegsgewinnsteuer und deren Ersetzung durch eine zusätzliche Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen Beschluss gefasst. Er beehrt sich, Ihnen hierüber Bericht zu erstatten in der Meinung, dass sein Beschluss erst nach Prüfung und Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft zu setzen sein wird (Art. 22 des Beschlusses). Auf diese Weise soll eine unmittelbare parlamentarische Kontrolle der bundesrätlichen Rechtssetzung gewährleistet werden.

I. Abbau der Kriegsgewinnsteuer.

1. Entstehung und Entwicklung der Kriegsgewinnsteuer.

Schon bei Ausbruch des Krieges stand fest, dass ein ansehnlicher Teil der gesteigerten Aufwendungen für die Landesverteidigung durch eine kräftige Besteuerung der Unternehmungen, die wegen oder trotz des Krieges mehr verdienten als vorher, aufzubringen sei. Als erster Punkt des Kriegsfinanzprogramms verwirklichte der Bundesrat mit Beschluss vom 12. Januar 1940 die Einführung der Kriegsgewinnsteuer. Der Beschluss trat am 15. Januar 1940 in Kraft. Er bezeichnete als erstes Steuerjahr das Kalenderjahr 1939.

Die neue Kriegsgewinnsteuer wurde in den Grundzügen ähnlich ausgestaltet wie ihre Vorgängerin aus der Zeit des ersten Weltkrieges. Mit Rücksicht auf die frühern Erfahrungen und um die Erfassung blosser Scheingewinne zu vermeiden, wurde aber eine Reihe wesentlicher Milderungen vorgesehen

(z. B. Abzug der eidgenössischen Wehrsteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern, Gewährung vermehrter Abschreibungen bei Betrieben, die früher notleidend waren, Schaffung eines Steuerrückerstattungsfonds, Bewertung der Warenlager und der kriegswirtschaftlichen Anlagen zu Friedenspreisen). Der Steuersatz wurde vorerst auf 30—40 % festgesetzt.

Um den Steuerertrag zu steigern, wurde die Kriegsgewinnsteuer am 18. November 1941 durch Erhöhung der Ansätze auf 50—70 % und durch Herabsetzung der steuerfreien Beträge verschärft. Die Revision brachte anderseits auch einige Milderungen zugunsten der Pflichtigen (z. B. Erhöhung der steuerfreien Quote für Fürsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, Zulassung von Wiederbeschaffungsrückstellungen).

Eine weitere Revision des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses vom 19. Juli 1944 führte ab 1943 zur Erhöhung des steuerfreien Mindestbetrages des Kriegsgewinns für natürliche Personen und Personengesellschaften um Fr. 10 000 und ermöglichte die Inanspruchnahme des Rückerstattungsfonds (Art. 38) für Zwecke der Arbeitsbeschaffung.

Nach Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau seiner ausserordentlichen Vollmachten hat der Bundesrat die Kriegsgewinnsteuer aufzuheben, «sobald die Verhältnisse er erlauben». Diese Voraussetzung ist erst dann gegeben, wenn für die Kriegsgewinnsteuer ein Ersatz beschafft ist. Wir sehen zu diesem Zweck die Erhebung einer zusätzlichen Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen vor, über die wir Sie im zweiten Teile dieses Berichtes orientieren. Durch diese Änderung wird dem häufig gestellten Begehren nach einer Umgestaltung der Kriegsgewinnsteuer in eine Übergewinnsteuer Rechnung getragen.

Wir möchten davon absehen, im Liquidationsjahr an der Kriegsgewinnsteuer grundlegende Änderungen vorzunehmen. Dagegen erachten wir eine Milderung einzelner Bestimmungen für das Jahr 1946 als angezeigt. An Steuererleichterungen sehen wir vor: eine allgemeine Erhöhung des minimalen Vorjahresdurchschnittes von Fr. 10 000 auf Fr. 20 000, eine Erhöhung des steuerfreien Kriegsgewinnes für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit zwei und mehr geschäftsführenden Gesellschaftern, die Reduktion des Steuersatzes von bisher 50—70 % auf einheitlich 40 %.

Im Zusammenhang mit der Liquidation der Kriegsgewinnsteuer stellte sich die schwierige Frage der Festsetzung des steuerlichen Nachkriegswertes der Warenlager, die bisher zu Vorkriegspreisen angerechnet wurden. Nach schwierigen Verhandlungen mit den Spitzenverbänden unserer Wirtschaft ist eine Kompromisslösung gefunden worden, die den wirtschaftlichen und fiskalischen Interessen angemessen Rechnung trägt. Wir verweisen auf die untenstehenden Ausführungen zu Art. 4 des Beschlusses.

Die erste Kriegsgewinnsteuer ergab insgesamt 731,7 Millionen Franken. Dieser Betrag wurde wie folgt verwendet: Deckung der Mobilisationskosten 555,1 Millionen Franken, Fonds für Arbeitslosenfürsorge 110,1 Millionen Franken, Anteil der Kantone 61,6 Millionen Franken, Erhebungskosten 4,9 Millionen Franken.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann das Gesamtergebnis der zweiten Kriegsgewinnsteuer erst schätzungsweise angegeben werden. Vorausgesetzt, dass der Abbau der Steuer nach den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses erfolgt, rechnen wir mit einem Rohertrag von insgesamt 500—510 Millionen Franken. Der nach Abzug der Erhebungskosten (ungefähr 6 Millionen Franken) verbleibende Betrag von 500 Millionen Franken verteilt sich wie folgt: Rückerstattungsfonds (Art. 38 KGB) 100 Millionen Franken, Anteil der Kantone 40 Millionen Franken, Tilgung und Verzinsung der Mobilisationsschuld 360 Millionen Franken.

2. Kriegsgewinnsteuer und Wirtschaftskonjunktur.

In Anbetracht der Gefahren, welche die gegenwärtige künstliche Hochkonjunktur in sich schliesst, hat der Delegierte für Arbeitsbeschaffung eindringlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch geeignete Massnahmen
darauf hinzuwirken, dass unsere Wirtschaft ihre Betriebsüberschüsse nicht
jetzt zu Betriebserneuerungen und -erweiterungen verwendet, sondern für den
Einsatz während der Zeit eines künftigen Rückschlages und zunehmender
Arbeitslosigkeit zurücklegt. Als taugliches Mittel zur Erreichung dieses Zieles
schlug er unter anderem die Gewährung von der Kriegsgewinnsteuer befreiter
und seiner Aufsicht zu unterstellender Rücklagen für Zwecke künftiger Arbeitsbeschaffung vor.

Nachdem der Bundesrat durch seinen Beschluss vom 19. Juli 1944 bereits den Fonds für Rückerstattungen, welchem ein Fünftel aller einbezahlter Kriegsgewinnsteuerbeträge überwiesen wird, unter gewissen Voraussetzungen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung zur Verfügung gestellt hat, erklärte sich das Finanz- und Zolldepartement zunächst grundsätzlich damit einverstanden, einen weitern Schritt im Sinne der Vorschläge des Delegierten für Arbeitsbeschaffung ins Auge zu fassen. Es wies zwar darauf hin, dass es die Wirkung steuerfreier Rückstellungen nicht hoch veranschlagen könne angesichts der Tatsache, dass nur der Einsatz von Rückstellungen im Maximalbetrage von 10 Millionen Franken in Frage komme, wobei der Löwenanteil auf die wenigen hundert ohnehin finanzkräftigen Unternehmungen entfallen würde, die hohe Kriegsgewinnsteuern abzuliefern haben. Trotzdem sei eine Massnahme der vorgesehenen Art vielleicht zu rechtfertigen, wenn sie, wie vorgesehen, als Glied eines ganzen Systems auf das gleiche Ziel ausgerichteter Massnahmen ins Auge gefasst werde und wenn sie, was ohne Beeinträchtigung des Zweckes möglich wäre, nicht zu Lasten des durch die vorgesehene Reduktion des Steuersatzes auf 40 % ohnehin geschmälerten Kriegsgewinnsteuerertrages gehe.

Diesen Überlegungen entsprechend wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der bei einem Steuersatz von 50 % jedem Kriegsgewinnsteuerpflichtigen steuerbefreite zweckgebundene Rückstellungen im Betrage von 20 % des Steuerbetrages gewährte.

Der Vorschlag ist sowohl von den Spitzenverbänden unserer Wirtschaft als vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung abgelehnt worden.

Der Vorort des Handels- und Industrievereins und der Schweizerische Gewerbeverband erklärten einen Steuersatz von 50 % für das Jahr 1946 als unannehmbar. Sie beantragen in ihrer gemeinsamen Eingabe vom 8. April 1946, den konjunkturpolitischen Teil des Beschlussentwurfes zu streichen, weil sie sich überzeugt hätten, dass es im Stadium der Liquidation der Kriegsgewinnsteuer praktisch nicht möglich sei, bei der Zulassung steuerfreier Rückstellungen gleichzeitig den unbestreitbaren Bedürfnissen des Fiskus und den Interessen der Wirtschaft ausreichend Rechnung zu tragen. Durch die Streichung aller konjunkturpolitischen Bestimmungen könne die Vorlage an Geschlossenheit nur gewinnen. Der in seiner Zahl beschränkte Beamtenapparat, welcher der eidgenössischen Steuerverwaltung zur Verfügung steht, könne nutzbringender eingesetzt werden, wenn ihm zusätzliche Aufgaben erspart blieben.

Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung erklärte einen Einsatz von bloss 20 % des Kriegsgewinnsteuerertrages in Form steuerfreier Rückstellungen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung als ungenügend. Wenn nicht wenigstens 40 % des Steuerertrages, besser aber noch ein prozentual unbeschränkter und nur von der Höhe des möglichen künftigen Investitionsbedarfes abhängiger Betrag zur Verfügung gestellt werde, so sei es besser, auf die Zulassung von Rückstellungen ganz zu verzichten.

Bei diesem Sachverhalt schien es dem Bundesrat richtig, dem Antrag der Wirtschaftsverbände zu folgen und auf die Gewährung steuerfreier Rückstellungen für künftigen Investitionsbedarf zu verzichten.

Eine Lösung, die darin bestanden hätte, gemäss den Vorschlägen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung mindestens 40 % von dem nach Abzug von 20 % Einlage in den Rückerstattungsfonds auf 30 bis 40 Millionen Franken zu veranschlagenden Ertrag der Kriegsgewinnsteuer für nichtfiskalische Zwecke freizugeben, konnte angesichts der Finanzlage des Bundes und der Ungewissheit über die Wirkung des verlangten Opfers nicht vertreten werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Art. 1. Sofort nach Beendigung des Krieges wurden Stimmen laut, die die Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer auf Ende 1945 verlangten. Wir erachteten diesen Zeitpunkt als verfrüht. Mit dem Kriegsende hat die Kriegskonjunktur noch keineswegs ihren Abschluss gefunden. Es wird noch einige Zeit dauern, bis die wirtschaftlichen Verhältnisse sich einigermassen stabilisiert haben. Aus ähnlichen Überlegungen kam der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins dazu, die Weitererhebung der Kriegsgewinnsteuer bis Ende 1947 vorzuschlagen in der Meinung, dass durch die Verlängerung der Steuer-

erhebung um zwei Jahre das schwierige Problem der Aufwertung der Warenlager sich leichter lösen lasse. Wir sind indessen der Auffassung, dass die Kriegsgewinnsteuer letztmals für das Jahr 1946 erhoben werden sollte. Die Unzulänglichkeiten, die ihr anhaften, lassen sich nur mildern, aber nicht beseitigen. Sie werden mit jedem Erhebungsjahr von den Pflichtigen stärker empfunden. Für die Aufhebung der Steuer auf Ende 1946 spricht sodann der Umstand, dass 1947 für die Wehrsteuer eine neue Veranlagungsperiode beginnt. Wir haben bereits einleitend ausgeführt, dass wir als fiskalischen Ersatz für die Kriegsgewinnsteuer eine zusätzliche Wehrsteuer vorsehen. Diese soll erstmals für das Jahr 1947 erhoben werden.

Art. 2. Der minimale Vorjahresdurchschnitt, den jeder Steuerpflichtige bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Anrechnung bringen darf, hat während der bisherigen Erhebungsdauer der Kriegsgewinnsteuer für Einzelpersonen und Personengesellschaften Fr. 10 000 betragen. Für Kapitalgesellschaften betrug er für die Steuerjahre 1939 und 1940 6 % des Gesellschaftskapitals und der Reserven. Seit 1941 wird auch den Kapitalgesellschaften ein Minimum von Fr. 10 000 garantiert, sofern 6 % des Gesellschaftskapitals und der Reserven einen kleineren Betrag ergeben.

Bei der Veranlagung der Steuer für 1946 soll nach dem Vorschlag der Spitzenverbände der Wirtschaft ein Vorjahresdurchschnitt von Fr. 20 000 in Rechnung gestellt werden. Wir haben uns diesem Vorschlag angeschlossen. Dagegen konnten wir einem weitern Antrag, den geltenden Ansatz von 6 % des Gesellschaftskapitals und der Reserven auf 8 % zu erhöhen, keine Folge geben. Durch die Erhöhung des Vorjahresdurchschnittes auf Fr. 20 000 geniessen tatsächlich alle Gesellschaften mit einem Eigenkapital bis Fr. 250 000 die Anrechnung eines Vorjahresdurchschnittes von mindestens 8 %. Würde der Ansatz allgemein auf 8 % erhöht, so wären die kapitalstarken Gesellschaften, die grosse Reserven haben anhäufen können, begünstigt.

Art. 3. Vom Kriegsgewinn waren während der verschiedenen Steuerperioden folgende Beträge steuerfrei erklärt:

Pflichtige	Steuerjahre					
1. Kollektiv- und Kommanditgesell-	,	1941/42	1943–45	1946		
schaften	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
a. mit 3 und mehr geschäftsführen-						
den Gesellschaftern	$20\ 000$	$15\ 000$	$25\ 000$	$35\ 000$		
b. mit 2 geschäftsführenden Gesell-						
schaftern	$15\ 000$	$10\ 000$	$20\ 000$	$25\ 000$		
c. mit 1 geschäftsführenden Gesell-		1 600	1 .			
schafter	$15\ 000$	10 000	$20\ 000$	$15\ 000$		
2. Natürliche Personen	$10\ 000$	5 000	$15\ 000$	15 000		
3. Aktiengesellschaften	10 000	5 000	5 000	5 000		
4. Genossenschaften	10 000	5 000	5 000	5 000		

Der steuerfreie Kriegsgewinn wurde bei der Revision von 1941 herabgesetzt, bei der Revision von 1944 wiederum erhöht. Im letzten Erhebungsjahr soll er für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit 2 und mehr geschäftsführenden Gesellschaftern eine weitere Erhöhung erfahren. Wir möchten dadurch diesen Pflichtigen, die das Empfinden haben, bei der Kriegsgewinnsteuer besonders ungünstig gestellt zu sein, ein Entgegenkommen zeigen. Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit nur einem geschäftsführenden Gesellschafter werden den natürlichen Personen gleichgestellt. Für diese und die übrigen Pflichtigen bleibt der steuerfreie Kriegsgewinn unverändert. Besonders für Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die im Vergleich zu den andern Unternehmungsformen im allgemeinen bei der Kriegsgewinnsteuer verhältnismässig günstig abschneiden, scheint uns eine Erhöhung der steuerfreien Beträge nicht angezeigt.

Art. 4. Der ersten Kriegsgewinnsteuer ist vorgeworfen worden, dass wegen der Bewertung der Waren zu Marktpreisen Gewinne zur Versteuerung herangezogen wurden, die sich infolge des nach Beendigung des Krieges eingetretenen Preiszerfalls und der daherigen Entwertung der Lager als fiktiv erwiesen. Dieser Kritik Rechnung tragend, wurde in Art. 6 KGB bestimmt, dass der Pflichtige sein Warenlager zu dem ihm in der Friedenswirtschaft zukommenden Wert anrechnen dürfe. Unter Friedenswert war dabei stets der Wert in der kommenden Friedenszeit gemeint. Da dieser Wert vorläufig nicht bestimmbar war, wurde als Wert in der Friedenswirtschaft der Preis der Waren im August 1939 angenommen (Vorkriegspreis). Die Besteuerung der Lagergewinne sollte aber nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben werden, bis sich die Preisentwicklung in der Nachkriegszeit besser beurteilen liesse. Im Zusammenhang mit der Liquidation der Kriegsgewinnsteuer stellt sich nunmehr die Frage, wie die Warenlager endgültig zu bewerten seien. Diese Frage ist zur Zeit, da die künftige Gestaltung des Preisniveaus noch wenig abgeklärt erscheint, sehr delikat und nicht einfach zu lösen.

Die Absicht der eidgenössischen Steuerverwaltung ging dahin, die Warenlager bei der Steuerveranlagung zu dem am Bilanzstichtag massgebenden Wiederbeschaffungspreis, höchstens aber zu den wirklichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzurechnen. Eine solche Bewertung der Warenlager haben die Wirtschaftsverbände entschieden abgelehnt. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass die Augustpreise 1939 für die Bewertung der Warenlager beizubehalten seien und dass auf jegliche Aufwertung verzichtet werden sollte. Eventuell seien nur die ein normales Ausmass übersteigenden Lagerbestände aufzuwerten.

Dieser Auffassung konnten wir uns nicht anschliessen. Obwohl wir die Risiken, die sich aus der Lagerhaltung ergeben, nicht verkennen, scheint es uns doch nicht wahrscheinlich zu sein, dass in nächster Zeit die Preise auf den Vorkriegsstand sinken werden. Auf eine angemessene Aufwertung kann nicht nur aus fiskalischen Gründen nicht verzichtet werden, sondern auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit. Wenn der Pflichtige die Bestimmung über die

Friedenspreisbewertung des Warenlagers geschickt auszunützen verstand, konnte er die Kriegsgewinnsteuer ganz oder teilweise vermeiden. Die Warenlager sind auch in den einzelnen Branchen von verschiedener Bedeutung. Da wo keine oder nur eine mässige Lagerhaltung üblich ist, ist die Möglichkeit, den Gewinn durch die Warenbewertung zu manipulieren, auch entsprechend kleiner.

Gestützt auf diese Erwägungen haben wir eine Kompromisslösung gesucht und zwei Varianten ausgearbeitet:

Variante I: Warenlager werden bei der Steuerveranlagung zu dem Mittelwert zwischen Vorkriegswert (Augustpreis 1939) und den wirklichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. dem am Bilanzstichtag massgebenden Marktwert angerechnet.

Variante II: Warenlager werden bei der Steuerveranlagung zu dem am Bilanzstichtag massgebenden Marktpreis (Nachkriegswert), höchstens aber zu den wirklichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Soweit der massgebende Wert des Warenlagers das Anderthalbfache des Vorkriegswertes nicht übersteigt, unterliegt er der Besteuerung zum Normalsatz von 40 %, soweit er das Anderthalbfache des Vorkriegswertes übersteigt, ist er zum Satze von 10 % steuerbar.

Die Wirtschaftsverbände stimmten dem Kompromissvorschlag unter folgenden Bedingungen zu:

 Dem Pflichtigen soll es freigestellt sein, die für ihn günstigere Variante zu wählen.

2. Bei Variante I soll nicht die Hälfte, sondern nur ein Viertel der Differenz zwischen Vorkriegswert und Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. dem Marktpreis angerechnet werden.

3. Bei Variante II soll die Aufwertung nur ein Viertel des Vorkriegswertes betragen.

4. Der Steuersatz soll einheitlich 40 % betragen.

Beispiele:	Wasser- turbine	Würfel- kohlen	Seide
Vorkriegswert 1939	100	100	100
Einstandspreis 1946	170	200	400
Reserve	70	100	300
Variante I	*		
Vorkriegswert	100	100	100
plus $\frac{1}{4}$ Reserve	17.50	25	75
Steuerwert	117.50	125	175
Variante II			
Vorkriegswert	100	100	100
plus 25 %	25	25	25
Steuerwert	125	125	125

Je nach dem Ausmass der Preissteigerung einer Ware ist Variante I oder II für den Pflichtigen günstiger. Beträgt die Preissteigerung 100 % (z. B. Würfelkohle), so ergeben beide Varianten das gleiche Resultat.

Um zu einer Lösung zu gelangen, haben wir den Abänderungsvorschlägen der Wirtschaftsverbände zugestimmt und sie dem vorliegenden Beschluss zugrunde gelegt. Was das Verfahren anbetrifft, so haben wir vorgesehen, dass in allen Fällen Variante II zur Anwendung gelangen soll, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass Variante I für ihn günstiger ist.

- Art. 5. Das Risiko des Steuerpflichtigen, der zur Abnahme von Waren in einem nach dem Bilanzstichtag liegenden Zeitpunkt fest verpflichtet ist, besteht darin, dass der Marktpreis dieser Waren bis zur Abnahme unter den vereinbarten Preis sinkt. Diesem Risiko ist schon bisher Rechnung getragen worden, indem man entsprechende Rückstellungen im Sinne von Art. 6, Abs. 1, KGB unter Vorbehalt späterer Abrechnung vom Geschäftsertrag in Abzug gebracht hat. Diese Praxis wird nunmehr im Liquidationsbeschluss durch eine besondere Bestimmung bestätigt.
- Art. 6. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, den Erlös aus Waren, den er wegen der Versorgungslage im Verlaufe des Geschäftsjahres nicht wieder in Waren hat anlegen können, zur Bildung einer steuerfreien Wiederbeschaffungsrückstellung zu verwenden.

Es ist möglich, dass nicht alle Waren, für die in den einzelnen Steuerjahren Wiederbeschaffungsrückstellungen gebildet wurden, bis zur Veranlagung der Steuer für das letzte Steuerjahr wieder erhältlich sind. Um in diesen, voraussichtlich nicht sehr zahlreichen Fällen den Abschluss der Veranlagungen nicht hinausschieben zu müssen, wird die Fiktion aufgestellt, diese noch nicht beschaffbaren Waren seien 1946 am Bilanzstichtag beschafft worden. Die Abrechnung erfolgt auf der gleichen Basis wie für die am Lager befindlichen Waren. Der Pflichtige wird dadurch der Vorteile der Wiederbeschaffungsrückstellung teilhaftig, auch wenn er die Waren, für die er die Rückstellung gebildet hat, nicht mehr anschaffen kann oder will.

Art. 7. Die Steuersätze der ersten Kriegsgewinnsteuer betrugen für die Steuerjahre

1915.							25 %
							30 %
1917-	-19	19		•			42 %
1920.					•		20 %

ln den obigen Ansätzen ist der Zuschlag für den Arbeitslosenfonds inbegriffen. Er betrug 1916 5 %, 1917—1919 7 %.

Der Steuersatz der zweiten Kriegsgewinnsteuer beträgt für die Steuerjahre 1939 und 1940 30 % und 40 %, für die Steuerjahre 1941—1945 50 %—70 %. Für das letzte Steuerjahr wird er einheitlich auf 40 % festgesetzt. Ein nied-

rigerer Satz liesse sich fiskalisch und administrativ nicht rechtfertigen, da der Steuerausfall zu gross wäre und der Steuerertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Erhebungskosten stehen würde. Deshalb haben wir auch den Vorschlag abgelehnt, einerseits den Steuersatz auf 25 % zu reduzieren, anderseits die Kriegsgewinnsteuer auch noch für das Jahr 1947 zu erheben.

Die zweite Kriegsgewinnsteuer weist höhere Steuersätze auf als die erste, doch ist zu berücksichtigen, dass dem Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen ein Fünftel des bezahlten Steuerbetrages zurückerstattet wird (Art. 38 KGB). Bei der ersten Kriegsgewinnsteuer hatte der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Steuerrückerstattung.

Art. 8. Häufig schliesst ein Steuerpflichtiger seine Geschäftsjahre nicht mit dem Kalenderjahr ab (gebrochene Geschäftsjahre). Auf die Steuerbelastung soll dieser Umstand keinen Einfluss haben. Die revidierten Bestimmungen über den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre, den steuerfreien Kriegsgewinn und den Steuersatz finden deshalb nur für den in das Kalenderjahr 1946 fallenden Teil der Geschäftsjahre 1845/46 und 1946/47 Anwendung. Für den in das Jahr 1945 fallenden Teil des Geschäftsjahres bleiben die bisherigen Bestimmungen massgebend. Für 1946/47 wird die Steuer ausschliesslich nach den revidierten Bestimmungen berechnet, aber nur zu dem Teil erhoben, der dem in das Kalenderjahr 1946 fallenden Teil des Geschäftsjahres entspricht (Art. 7, Abs. 2, KGB).

Auch hinsichtlich der Aufwertung der Warenlager soll der Steuerpflichtige, dessen Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, weder schlechter noch besser gestellt sein als ein anderer Steuerpflichtiger. Um dies zu erreichen, werden Sondervorschriften erforderlich sein, deren Aufstellung einer Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vorbehalten wird.

II. Erhebung einer zusätzlichen Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen.

1. Ersatz für die Kriegsgewinnsteuer.

Die Sorge um den Landeskredit gebietet, bis zur Schaffung verfassungsmässiger Grundlagen für die ab 1950 zu erhebenden Bundessteuern die auf Vollmachtenrecht beruhenden Abgaben beizubehalten oder auf ihren Weiterbezug nur insoweit zu verzichten, als durch Ergänzung der notrechtlichen Steuerordnung neue Quellen erschlossen oder bestehende ertragreicher gestaltet werden können. Doch ist nicht nur darauf Bedacht zu nehmen, dass der Rhythmus der Wehrschuldentilgung nicht beeinträchtigt wird; es muss auch jede Störung der unter dem Vollmachtenregime angestrebten Koordination der direkten und indirekten Steuern tunlichst vermieden werden.

Seit geraumer Zeit wird der Abbau der durch den Bundesratsbeschluss vom 12. Januar 1940 eingeführten und erstmals für das Jahr 1939 erhobenen

Kriegsgewinnsteuer gefordert. Er erscheint dem Bundesrat sachlich geboten. Die Kriegsgewinnsteuer hatte ihre Berechtigung als Sonderbelastung der Betriebe, die wegen oder trotz des Krieges mehr verdienten als zuvor. In einer Periode, die sich durch Prosperität der ganzen Wirtschaft auszeichnet, wirkt sich aber eine Ertragsdifferenzsteuer, deren Berechnung auf dem Vergleich der Ergebnisse des Steuerjahres mit denjenigen relativ weit zurückliegender Vorkriegsjahre beruht, ungerecht aus. Ihre Ablösung durch eine Steuer, die alle durch besondere Tragfähigkeit ausgezeichneten Erträgnisse der Erwerbstätigkeit erfasst, drängt sich deshalb auf.

Ein Ersatz für die Kriegsgewinnsteuer ist finanzpolitisch unerlässlich, da die Lage des Bundeshaushaltes eine massive Verminderung der Steuereinnahmen nicht erträgt. Dass er durch vermehrte Heranziehung besonders leistungsfähiger Steuerobjekte gesucht werden muss, ist selbstverständlich. Aus der Forderung, dass unser ausserordentliches Steuerrecht als Ganzes betrachtet die vernünftige Lastenverteilung nach Möglichkeit zu verwirklichen habe, ergibt sich ferner die Notwendigkeit, dem mit der Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer entstehenden Ausfall nicht durch Erhöhung der auf den breiten Schichten lastenden Verkehrs- und Konsumsteuern, sondern durch Ausbau der Erwerbsbesteuerung im Sinne vermehrter Belastung höherer Einkommen zu begegnen. Es drängt sich eine Lösung im Rahmen der Wehrsteuer auf, und zwar in einer Form, die der immer wieder geltend gemachten Forderung nach Erhebung einer «Übergewinnsteuer» Bechnung trägt.

In den Verhandlungen der Expertenkommission für die kommende Bundesfinanzreform ist festgestellt worden, dass es kaum zu rechtfertigen wäre, in der Schweiz eine Übergewinnsteuer in der Form einer dauernden Sondersteuer einzuführen. Die Erfassung der auf hohen Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen beruhenden steuerlichen Leistungsfähigkeit müsse vielmehr aus Gründen der Systematik und um unnötige Umständlichkeiten zu vermeiden durch eine entsprechende Gestaltung der Tarife der ordentlichen Einkommenssteuern herbeigeführt werden. Darum ist bei den Vorarbeiten für den Bundesratsbeschluss zunächst eine blosse Umgestaltung des Wehrsteuertarifs ins Auge gefasst und in der Folge auch in einer gemeinsamen Eingabe des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins und des Schweizerischen Gewerbeverbandes befürwortet worden (Steigerung der Wehrsteuersätze für alle Fr. 10 000 übersteigenden Einkommen, verbunden mit einer die Überlastung des Kapitaleinkommens verhindernden Aufhebung oder Ermässigung der Ergänzungssteuer vom Vermögen). Es hat sich indessen gezeigt, dass mit einer solchen Lösung, die mit gewissen andern Korrekturen des Wehrsteuerrechts verbunden werden müsste, schon weitgehend der Lösung von Problemen vorgegriffen würde, die sich im Zusammenhang mit einer systematischen Neuordnung des eidgenössischen Steuerwesens stellen werden. Zudem wäre es politisch nicht tragbar gewesen, unter dem Titel eines Ersatzes für die Kriegsgewinnsteuer schon mittlere Einkommen einer Mehrbelastung zu unterwerfen. Unter diesen Umständen haben wir uns dazu entschlossen, eine bis Ende 1949 gültige einfachere Übergangslösung vorzuschlagen. Der diesem Bericht angeschlossene Bundesratsbeschluss (Art. 9 ff.) vermeidet eine grundlegende Änderung des geltenden Wehrsteuerrechtes. Er nimmt die an sich nicht zu unterschätzende Schwierigkeit, dass aus dem wehrsteuerpflichtigen Einkommen natürlicher Personen das Erwerbseinkommen ausgesondert werden muss, in Kauf. Dies scheint angängig, weil der Kreis der von der zusätzlichen Wehrsteuer betroffenen Pflichtigen nicht sehr gross ist und weil es sich um eine Massnahme handelt, die nur während 3 Jahren anwendbar sein wird.

2. Die Rechtssetzungsform.

Bei der Prüfung der Frage, welche Rechtssetzungsform beim Ausbau der Wehrsteuer anzuwenden sei, ist davon auszugehen, dass die Wehrsteuer nicht auf einem besonderen Kompetenzartikel der Bundesverfassung beruht, sondern notrechtlichen Charakter hat und diesen auch nach ihrer Erhöhung durch eine Zusatzsteuer behalten wird. Deshalb fallen für die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in Betracht: der dringliche Bundesbeschluss, der Notrechtsbeschluss der Bundesversammlung ohne Dringlichkeitsklausel und der Vollmachtenbeschluss des Bundesrates.

Die Frage der Rechtssetzungsform ist in den Vollmachtenkommissionen beider Räte einlässlich erörtert worden. Darüber, dass der Abbau der Kriegsgewinnsteuer vom Bundesrat auf Grund seiner ausserordentlichen Vollmachten angeordnet werden könne, waren beide Kommissionen von Anfang an einig. Umstritten blieb aber die Frage, ob der gleiche Weg auch für die Einführung einer zusätzlichen Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen gangbar sei. Die Vollmachtenkommission des Ständerates lehnte mit 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Form des bundesrätlichen Vollmachtenbeschlusses ab und sprach sich für einen dringlichen Bundesbeschluss aus. Die Abstimmung in der Kommission des Nationalrates dagegen ergab 16 Stimmen für einen Vollmachtenbeschluss und nur 4 Stimmen für einen dringlichen Bundesbeschluss. Gleichzeitig befürwortete die Kommission die Zusammenfassung der Bestimmungen über den Abbau der Kriegsgewinnsteuer und über die Erhebung der zusätzlichen Wehrsteuer in einem einzigen Bundesratsbeschluss, um so die Zusammengehörigkeit beider Massnahmen zu betonen.

Der Bundesrat hat sich dazu entschlossen, dem Vorschlage der Vollmachtenkommission des Nationalrates zu folgen, immerhin in der Meinung, dass das Plenum der eidgenössischen Räte zu ersuchen sei, sich zu der zusammengefassten Vorlage vor deren Inkrafttreten zu äussern. Es soll in gleicher Weise vorgegangen werden wie bei den Erlassen über die Abänderung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer sowie über die Erhebung des zweiten Wehropfers, die der Bundesrat am 20. November 1942 beschlossen und mit Zwischenbericht vom gleichen Tage (Bundesbl. 1942, S. 801 f.) den Räten zur Genehmigung vor Durchführung der neuen Massnahmen unterbreitet hat.

Auf dem Gebiete der Steuern dürfte sich das Bedürfnis, von den bundesrätlichen Vollmachten im Sinne neuer Massnahmen Gebrauch zu machen, vor 1950 nur ganz selten und kaum je mit der gleichen Dringlichkeit wie bei Anlass der Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer geltend machen. Es handelt sich bei dem die zusätzliche Wehrsteuer auf höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen anordnenden Bundesratsbeschluss um eine durchaus «ausnahmsweise» Inanspruchnahme der Vollmachten im Sinne von Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945. Der Bundesratsbeschluss ist zudem. wie das sonstige Steuernotrecht, bis 1949 befristet. Er entspricht ferner einem Landesinteresse von grosser und allgemeiner Wichtigkeit. Die Lage des Bundeshaushalts ist krisenhaft und erträgt eine massive Verminderung der Steuereinnahmen nicht; was zur Erhaltung des Steuerertrags führt, dient mithin im Sinne von Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 der Wahrung des Landeskredits; das gilt besonders von einer Massnahme, die bezweckt, eine Einkommenssteuer auf ausserordentlichen Geschäftserträgen, die wegen ihrer Struktur als Ertragsdifferenzsteuer ohne ernste Nachteile für die Wirtschaft nicht mehr weitergeführt werden kann, zu ersetzen durch eine andere Steuer auf solchen Einkommen, die sich durch besondere Tragfähigkeit auszeichnen. Angesichts der Finanzlage und der gegebenen Lastenverteilung ist es angezeigt, den Steuerausfall durch vermehrte Heranziehung der besonders leistungsfähigen Steuerobiekte auszugleichen. Ausser der materiellen ist auch die zeitliche Dringlichkeit gegeben. Der Ersatz der Kriegsgewinnsteuer durch eine andere Steuer ist sachlich in dem Masse geboten, dass ohne ihn die Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer nicht tragbar erscheint; er muss deshalb auch zeitlich an die Preisgabe der Kriegsgewinnsteuer gebunden werden.

Diese Erwägungen haben uns dazu geführt, durch einen zusammengefassten, auf den ausserordentlichen Vollmachten beruhenden Bundesratsbeschluss sowohl den Abbau der Kriegsgewinnsteuer als auch deren Ersetzung durch eine zusätzliche Wehrsteuer anzuordnen, jedoch mit der Massgabe, dass dieser Beschluss erst nach seiner Prüfung und Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft gesetzt werden soll.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

- Art. 9. Da den Kantonen bereits Veranlagung und Bezug der Wehrsteuer obliegen, rechtfertigt es sich, ihnen auch die Erhebung der zusätzlichen Wehrsteuer zu übertragen. Der Bezug der Zusatzsteuer setzt am 1. Januar 1947 mit der Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer ein und endigt mit dem Dahinfallen der Wehrsteuer in ihrer jetzigen Form am 31. Dezember 1949.
- Art. 10. Der Charakter der zusätzlichen Wehrsteuer als Übergewinnsteuer erfordert eine Begrenzung des Kreises der Steuersubjekte. Neben den natürlichen Personen werden die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechts als steuerpflichtig erklärt.

Der Bundesrat beabsichtigte anfänglich, in Anlehnung an die neuere kantonale Steuergesetzgebung, von den Genossenschaften nur diejenigen den Kapitalgesellschaften gleichzustellen, die den Reinertrag ausschliesslich oder vorwiegend nach Massgabe der Kapitalbeteiligung der Mitglieder verteilen (vgl. Art. 45 StG St. Gallen). Die echten Selbsthilfegenossenschaften glaubte er von der Steuerpflicht ausnehmen zu dürfen in der Annahme, dass deren Tätigkeit ihrem Wesen und Ziel nach nicht auf die Erzielung grösserer Gewinne gerichtet sei. Er wollte dabei gleichzeitig berücksichtigen, dass weder die Anwendung der für die natürlichen Personen geltenden Besteuerungsgrundsätze (Belastung nach der absoluten Höhe des Erwerbseinkommens oder Geschäftsertrages) noch der Regeln, die bei den Kapitalgesellschaften Anwendung finden (Abstellen auf das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital und dem Geschäftsertrag), bei den Genossenschaften durchwegs zu befriedigenden Resultaten führen kann.

Gegen diese Regelung machte sich indessen sowohl in Wirtschaftskreisen als in den Vollmachtenkommissionen starke Opposition geltend. Sie wurde als ungerechtfertigte Privilegierung der vielfach mit den übrigen Handelsund Gewerbebetrieben in Konkurrenz stehenden Selbsthilfegenossenschaften bezeichnet. Die Vollmachtenkommissionen beider Räte sprachen sich mit Mehrheitsbeschluss (Kommission des Ständerates mit 6 gegen 4 Stimmen, Kommission des Nationalrates mit 15 gegen 8 Stimmen) für den Einbezug aller Genossenschaften unter die zusätzliche Wehrsteuer aus. Dieser Meinungsäusserung Folge leistend, sind Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechts in Art. 10 gleich den Kapitalgesellschaften steuerpflichtig erklärt worden. Eine gewisse Sonderstellung ist den Genossenschaften nur hinsichtlich der Steuerberechnung eingeräumt worden (vgl. Art. 17).

Art. 11. Abweichend von der Regelung des Wehrsteuerrechtes, wonach die Berechnungsperiode dem Steuerjahr zeitlich vorangeht, fallen bei der zusätzlichen Wehrsteuer Berechnungsperiode und Steuerjahr zusammen. Das Erwerbseinkommen oder der Geschäftsertrag des Steuerjahres ist zugleich Steuerobjekt und Steuerbemessungsgrundlage. Dieser Systemwechsel will die wirtschaftliche Doppelbelastung vermeiden, die sich für Kriegsgewinnsteuerpflichtige dadurch ergeben würde, dass die Jahre 1945 und 1946 gleichzeitig Steuerjahre für die Kriegsgewinnsteuer und Berechnungsperiode für die zusätzliche Wehrsteuer wären.

Bestehen die Voraussetzungen der Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres, so wird die Steuerschuld pro rata temporis abgegrenzt. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich im Falle der Steuernachfolge gemäss Art. 10 und 12, Abs. 2, WStB, wo die Steuerpflicht für das ganze Steuerjahr weiterbesteht, und bei Aufrundung nach Art. 7, Abs. 4, WStB.

Für Buchführungspflichtige, deren Geschäftsabschluss nicht auf Ende des Kalenderjahres erfolgt, gilt das Geschäftsjahr als Steuer- und Berechnungsperiode. Soweit es sich um buchführungspflichtige natürliche Personen handelt,

findet diese Regelung nur auf das Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit Anwendung. Für die Berechnung der Steuer werden das Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit oder der Geschäftsertrag auf ein Kalenderjahr umgerechnet.

- Art. 12. Die zusätzliche Wehrsteuer wird nachträglich für das vorangegangene Steuerjahr veranlagt. Das Recht, die Veranlagung einzuleiten, ist auf drei Jahre nach Ablauf des Steuerjahres befristet.
- Art. 13. Gegenstand der Besteuerung der natürlichen Personen ist das der Wehrsteuer unterliegende Erwerbseinkommen. Als solches gelten insbesondere das Einkommen aus einer Tätigkeit (namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, aus freien Berufen, aus Beamtung sowie aus Anstellung oder Arbeitsverhältnis) mit Einschluss der Nebenbezüge (wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Dienstaltersgeschenke, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und ähnliche Zuwendungen) und des Ersatzeinkommens (Art. 21, Abs. 1, lit. a, WStB) sowie bei Buchführungspflichtigen die Kapitalgewinne (Art. 21, Abs. 1, lit. d, WStB) und die verbuchten Wertvermehrungen (Art. 21, Abs. 1, lit. f, WStB). Wie das Wort «insbesondere» andeutet, ist diese Aufzählung nicht abschliessend; somit gelten z. B. auch die Naturalbezüge nach Art. 21, Abs. 2, WStB und unter Umständen auch die Einkunfte aus der Nutzung von Rechten (Patenten, Lizenzen usw.) als Erwerbseinkommen. Anderseits bildet Einkommen der in Art. 21, Abs. 1, lit. a, WStB bezeichneten Art, das nachweisbar nicht aus Erwerbstätigkeit herrührt, nicht Gegenstand der Besteuerung. Kapitalgewinne und Wertvermehrungen werden nur mit dem Betrag erfasst, der einer seit Beginn des ersten Steuerjahres auf den betreffenden Aktiven eingetretenen Wertvermehrung entspricht.

Zur Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens wird das rohe Einkommen um die in Art. 22, Abs. 1, lit. a, b, c, f, g und i, WStB vorgesehenen Abzüge gekürzt. Diese Aufzählung ist abschliessend. Nicht aufgeführt sind somit die Aufwendungen nach lit. d, e und h, da sie entweder — bei geschäftlichen Betrieben — unter den Begriff Gewinnungskosten fallen (lit. a) oder mit der Erzielung von Erwerbseinkommen nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen. Ferner können die in Art. 25 WStB vorgesehenen Sozialabzüge nicht vorgenommen werden.

Bei geschäftlichen Betrieben ist ausser den Gewinnungskosten ein Betrag von 4 % p. a. des eigenen Betriebskapitals vom Geschäftsertrag abzuziehen. Dieser Abzug rechtfertigt sich deshalb, weil in den Betriebseinkünften der Ertrag des investierten eigenen Kapitals mitinbegriffen ist, die zusätzliche Wehrsteuer aber nur das Erwerbseinkommen belasten soll.

Der Verzicht auf die Besteuerung von Einkommen, die Fr. 25 000 nicht übersteigen, charakterisiert die Steuer als Sonderabgabe von höheren Einkommen.

Die Zahl der zur Entrichtung der zusätzlichen Wehrsteuer verpflichteten Personen wird nicht sehr bedeutend sein. Bei der neuen eidgenössischen Kriegssteuer konnten lediglich 3425 Erwerbseinkommen von über Fr. 25 000 festgestellt werden. Wenn auch in der Zwischenzeit die Zahl der Bezüger höherer Erwerbseinkommen angewachsen ist, so dürften doch heute kaum mehr als 3700 natürliche Personen von der 10 %igen Belastung (Fr. 25 000 bis Fr. 50 000 Erwerb) und 1500 Personen von der 20 %igen Belastung (Fr. 50 000 und mehr Erwerb) betroffen werden.

Art. 14. Wie das Wort «steuerbar» zum Ausdruck bringt, fällt für die Ermittlung des Steuersatzes das in eigenen ausländischen geschäftlichen Betrieben oder Betriebsstätten erzielte Erwerbseinkommen (Art. 19 WStB) ausser Betracht. Die Art. 19, Satz 2, und Art. 44 WStB finden somit keine Anwendung.

Der Tarif der zusätzlichen Wehrsteuer ist nach der Methode der überschiessenden Progression aufgebaut. Trotzdem er lediglich 2 Ansätze (10 % und 20 %) verwendet, ergibt sich eine fliessende Kurve des Anstieges ohne harte Übergänge.

Der Tarif wirkt sich folgendermassen aus:

	-	Steuer				
Erwerbseinkommen	Von der zusätzlichen Wehrsteuer betroffener Betrag	Betrag	in % des gesamten Erwerbs- einkommens			
$\mathbf{Fr.}$	Fr.	Fr.				
$25\ 000$	_		_			
$26\ 000$	1 000	100	0,385			
$27\ 000$	$2\ 000$	200	0,741			
28 000	3 000	300	1,072			
$29\ 000$	4 000	400	1,379			
30 000	$5\ 000$	500	` 1,666			
$35\ 000$	$10\ 000$	1 000	$2,\!857$			
$40\ 000$	$15\ 000$	$1\ 500$	3,75			
$45\ 000$	20 000	$2\ 000$	4,444			
$50\ 000$	$25\ 000$	$2\ 500$	5,00			
$55\ 000$	30 000	3 500	6,364			
$60\ 000$	35 000	$4\ 500$	7,50			
70 000	45 000	6500	$9,\!286$			
80 000	55 000	8 500	$10\;625$			
90 000	$65\ 000$	10 500	11,666			
100 000	$75\ 000$	$12\ 500$	12,5			
$150\ 000$	$125\ 000$	$22\ 500$	15,0			
200 000	$175\ 000$	$32\ 500$	16,25			
500 000	$475\ 000$	$92\ 500$	18,5			
1 000 000	$975\ 000$	$192\ 500$	$19,\!25$			

Zusammen mit der Wehrsteuer ergeben sich nachstehende Belastungen:

Erwerb 1)	Wehrsteuer	Zusätzliche Wehrsteuer	Total	Wehrsteuer	Zusätzliche Wehrsteuer	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	%	%
$10\ 000$	165		165	1,65		1,65
$15\ 000$	360	-	360	2,4		2,4
20 000	630		630	3,15		$3,\!15$
$25\ 000$	975		975	3,9		3,9
80 000	1 341	500	1 841	4,47	1,666	6,136
40 000	$2\ 238$	1 500	3 738	5,595	3,75	9,345
50 000	3 360	$2\ 500$	$5\ 860$	$6,\!72$	5,00	11,72
60 000	4 707	$4\ 500$	$9\ 207$	7,845	7,50	15,345
$70\ 000$	$6\ 279$	$6\ 500$	12779	8,97	$9,\!286$	18,256
80 000	7 800	8 500	$16\ 300$	9,75	10,625	20,375
90 000	8775	$10\ 500$	$19\ 275$	9,75	11,666	21,416
100 000	9.750	$12\ 500$	$22\ 250$	9,75	12,5	22,25
150 000	$14\;625$	$22\ 500$	$37\ 125$	9,75	15,0	24,75
200 000	$19\ 500$	$32\ 500$	$52\ 000$	9,75	$16,\!25$	26,00

Während die Progression bei der Wehrsteuer bei Fr. 77 000 Einkommen ihr Maximum erreicht, geht sie bei der zusätzlichen Wehrsteuer weiter. Das theoretische Maximum der Belastung von 20 % wird bei Millioneneinkommen erst annähernd erreicht (bei 1 Million Franken Erwerb: 19,25 %).

Diese Aufstellung lässt deutlich erkennen, dass die Tragfähigkeit der höheren Erwerbseinkommen bisher im Gegensatz zu derjenigen des Kapitalertrages von der Wehrsteuer nicht genügend genutzt worden ist und selbst durch die zusätzliche Wehrsteuer nicht voll ausgeschöpft wird, so beachtlich die Mehrbelastung gemessen an den niedrigen Wehrsteueransätzen auch erscheinen mag.

Art. 15. Abweichend von der für die natürlichen Personen massgebenden Ordnung bildet bei den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung grundsätzlich der gesamte Reingewinn Gegenstand der Besteuerung; die Freigrenze von Fr. 5000 wird nur aus Zweckmässigkeitsgründen (Ausschaltung der Fälle, in denen sich die Erhebung der Steuer nicht lohnt) statuiert. Der Reingewinn wird nach der einschlägigen Bestimmung des WStB ermittelt. Eine vom Wehrsteuerrecht abweichende Regelung ist für Kapitalgewinne und verbuchte Wertvermehrungen vorgesehen; diese werden nur im Ausmass des seit dem 1. Januar 1947 eingetretenen Wertzuwachses erfasst.

Art. 16. Der Idee, dass nur überdurchschnittliche Geschäftserträge der zusätzlichen Wehrsteuer unterworfen werden sollen, wird dadurch Rechnung getragen, dass Reingewinne, die nicht mehr als 8 % des einbezahlten Grund-

¹⁾ Verheirateter ohne Kinder, nur mit Erwerbseinkommen.

oder Stammkapitals und der offenen und stillen Reserven ausmachen, keine zusätzliche Belastung erfahren. Eine Progression wird dadurch erzielt, dass Überschüsse über 8 bis 16 % einer Steuer von 10 %, Überschüsse über 16 % einer solchen von 20 % unterworfen werden. Die 20 %ige Belastung beginnt dort, wo die Progression der Wehrsteuer vom Ertrag aufhört, d. h. bei einer Rendite von 16 %. Dies hat zur Folge, dass die Progression weitergeführt wird. Das Zusammenspiel der zusätzlichen Wehrsteuer mit der ordentlichen Wehrsteuer ist aus nachfolgender Darstellung ersichtlich.

Für Aktiengesellschaften mit einem Kapital und Reserven von insgesamt Fr. 100 000 ergeben sich zusammen mit der Wehrsteuer nachstehende Belastungen:

Reingewinn	Rendite	Wehrsteuer vom Reingewinn		Zusätzliche Wehrsteuer	Belastung	total 1) in % des Reingewinns
Fr.	%	%	Fr.	Fr.	Fr.	3
0	0	3			75	
2 000	2	3	60		135	6,75
4 000	4	3	120		195	4,875
6 000	6	$4\frac{1}{2}$	270		345	$5,\!75$
8 000	8	6	480		555	6,938
10 000	10	$7\frac{1}{2}$	750	200	1~025	10,25
$12\ 000$	12	9	1 080	400	$1\ 555$	12,958
14 000	14	$10\frac{1}{2}$	1470	600	$2\ 145$	15,321
$16\ 000$	16	12	1920	800	$2\ 795$	17,469
$18\ 000$	18	12	2160	$1\ 200$	$3\ 435$	19,083
20 000	20	12	2400	1 600	4075	$20,\!375$
30 000	30	12	3600	3 600	7275	24,25
40 000	40	12	4 800	5 600	$10\ 475$	26,188
50 000	50	12	6000	7 600	$13\;675$	$27,\!35$
100 000	100	12	$12\ 000$	$17\ 600$	$29\ 675$	29,675

Auch diese Aufstellung zeigt, dass der Geschäftsertrag der Aktiengesellschaften durch die Wehrsteuer schonend behandelt wird und dass die geplante Realisierung eines Teils der fiskalischen Reserven, die in diesem Steuerobjekt stecken, verantwortet werden kann.

Der Kreis der zur Entrichtung der zusätzlichen Wehrsteuer verpflichteten Gesellschaften ist beschränkt. Von den rund 17 000 Aktiengesellschaften und G. m. b. H., welche bei der Wehrsteuer I. Periode pflichtig wurden, wiesen nur 3391 eine Rendite von 8 % und mehr auf. Davon fallen 1092 Gesellschaften, deren Reingewinn Fr. 5000 nicht übersteigt, ausser Betracht. Somit verbleiben rund 2300 Gesellschaften, von welchen

1250 von der 10 %igen zusätzlichen Wehrsteuer (8—16 % Rendite), 1050 von der 20 %igen zusätzlichen Wehrsteuer (16 % und mehr Rendite) betroffen werden durften.

¹) Mit Einschluss der vom Kapital und den Reserven zu entrichtenden Ergänzungssteuer von einheitlich Fr. 75.

Art. 17. Die Berechnung der Steuer nach den für die Kapitalgesellschaften geltenden Regeln (Besteuerung nach «Ertragsintensität», vgl Art. 16) kann bei Genossenschaften häufiger als bei den Kapitalgesellschaften zu unbefriedigenden Resultaten führen, weil das Eigenkapital, namentlich bei jungen und kleinen Genossenschaften, im Verhältnis zum Geschäftsumfang und Ertrag oft gering ist. Um gewisse Härten, die sich aus diesem Grunde ergeben können, zu vermeiden oder zu mildern, wird den Genossenschaften in erster Linie ein Wahlrecht eingeräumt, sich nach den für Kapitalgesellschaften oder nach den für natürliche Personen gültigen Regeln besteuern zu lassen, d. h. die zusätzliche Wehrsteuer entweder auf dem Reinertrag zu entrichten, der 8 % des Eigenkapitals (des Reinvermögens) übersteigt, oder von dem Fr. 25 000 übersteigenden Teil des Reinertrages. Die erstere Form der Besteuerung wird eher für grössere Genossenschaften mit relativ hohem Eigenkapital, die letztere eher für kleinere Genossenschaften tragbar sein. Trotz des Wahlrechtes ergeben sich aber, wie Berechnungen gezeigt haben, in vielen Fällen Belastungen, die sich mit der besonderen Natur der Genossenschaften nicht recht vereinbaren lassen. Als weitere Entlastung wird daher bestimmt, dass der gemäss den für Kapitalgesellschaften oder für natürliche Personen anwendbaren Bestimmungen berechnete Steuerbetrag nur zur Hälfte erhoben wird.

Bei der Ermittlung des Reinertrages können die Genossenschaften den Teil der Rückvergütungen und Rabatte, der 5% des Warenpreises nicht übersteigt, in Abzug bringen.

Die Zahl der Genossenschaften, die von der zusätzlichen Wehrsteuer erfasst werden, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln; es ist aber anzunehmen, dass sie nicht erheblich sein wird.

Die in Art. 17 vorgesehene Regelung kann für eine besondere, nur während weniger Jahre erhobene Zusatzsteuer verantwortet werden. Für eine Dauerlösung erscheint sie jedoch nicht geeignet. Der besonderen Natur der Genossenschaft kann weder eine volle Gleichstellung mit den Kapitalgesellschaften, für die bei der Besteuerung mit Recht auf die Ertragsintensität abgestellt wird, noch eine Besteuerung nach den für natürliche Personen geltenden Grundsätzen gerecht werden.

Art. 18. Der den Kantonen überlassene Ertragsanteil von 10 Prozent entspricht dem bisherigen Anteil an der Kriegsgewinnsteuer und bildet eine angemessene Vergütung für die mit der Erhebung der zusätzlichen Wehrsteuer verbundenen besonderen Aufwendungen.

Der Ertrag der zusätzlichen Wehrsteuer ist auf rund 45 Millionen Franken zu veranschlagen, wovon

den Kantonen . . . 5 Millionen Franken dem Bund 40 Millionen Franken

zufallen. Natürliche und juristische Personen werden zu annähernd gleichen Teilen an den Ertrag beisteuern.

- Art. 19. Angesichts der vermehrten Belastung der höheren Erwerbseinkommen rechtfertigt sich eine besondere Besteuerung der Tantiemen nicht mehr. Der Ertrag dieser Sondersteuer ist gering und steht in keinem Verhältnis zu den Schwierigkeiten, die deren Erhebung mit sich bringt.
- Art. 20. Beim Vollzug des vorliegenden Beschlusses sollen als ergänzendes Becht die Bestimmungen des Wehrsteuerbeschlusses, die eine für die Erhebung der zusätzlichen Wehrsteuer brauchbare Anordnung enthalten, sinngemäss angewendet werden.
- Art. 21. Gemäss Art. 20 finden bei der Erhebung der zusätzlichen Wehrsteuer die Vorschriften des Wehrsteuerbeschlusses mit den gebotenen Abweichungen Anwendung; das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement wird daher, insbesondere mit Rücksicht auf die anders geordneten Steuerberechnungsgrundlagen, ergänzende und, soweit unerlässlich, abweichende Bestimmungen zu erlassen haben.
- Art. 22. Es wird auf die Ausführungen über die Rechtssetzungsform auf Seite 760 verwiesen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Bundesratsbeschluss vom 30. September 1946 über den Abbau der Kriegsgewinnsteuer und deren Ersetzung durch eine zusätzliche Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen zu genehmigen.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. September 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident:

Kobelt.

 ${\bf Der_Bundeskanzler:}$

Leimgruber.

6856

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Zwischenbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen. (Vom 30. September 1946.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1946

Année

Anno

Band 3

Volume

Volume

Heft 21

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 5020

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 10.10.1946

Date

Data

Seite 750-768

Page

Pagina

Ref. No 10 035 663

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.